

cher Art nicht unerheblich unter dem Durchschnitt liegt. Das Werben mit dem Mittel der Propaganda stellt die schwächste Form des Werbens für eine terroristische Vereinigung dar. Vorliegend war ferner zu beachten, daß die Propagandawerbung in verschleierter Form erfolgte und überwiegend nur für den kundigen Leser aus der linken Szene – und damit für einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis erkennbar – war. Da es sich um eine Studentenzeitung mit geringer Auflage handelt, erreichte die Werbung ohnehin nur einen zahlenmäßig beschränkten Leserkreis.“

Die AStA-Mitglieder, Autoren und Redakteure gingen also straffrei aus, aber inzwischen hatte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NW) seine berühmte einstweilige Anordnung erlassen, die seitdem als Grundsatzentscheidung in allen Verfahren gegen Studentenschaften gilt: Der Beschluß vom 6. September 1994 (OVG NW, 25 B 1507/94 – 1 L 332/94 Münster) mit dem ausdrücklichen Verbot, „politische Erklärungen, Forderungen und Stellungnahmen abzugeben, die nicht spezifisch und unmittelbar hochschulbezogen sind“. Begründet wurde dieser Beschluß mit drei Beispielen „für die erfolgten Verstöße gegen das Verbot der Wahrnehmung des allgemeinen politischen Mandats“, insbesondere ein Interview mit Sympathiewerbung für die verbotene Terror-Organisation PKK und natürlich: „Wie ich mal bei der RAF war“.

### 3. Gewaltenteilung?

Wer jetzt glaubt, in dem gewaltenteilten Rechtsstaat Nordrhein-Westfalen würde die unanfechtbare Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts von der Studentenschaft oder ihrer Rechtsaufsicht (Rektorat und Ministerium) artig befolgt, der irrt sich gewaltig. Die verurteilte Rechtsbrecherin fängt an zu querulieren: „Maulkorb für die Verfaßte Studierendenschaft“ . . . „Hier werden die demokratischen Rechte der Studierenden mit Füßen getreten“ . . . „Dieses Rechtskonstrukt ist unglaublich“ . . . „Es ist eines der reaktionärsten Urteile, die es je gegen Studierendenschaften gegeben hat“ . . . „Deshalb werden wir alle Mittel ausschöpfen, um diesen zutiefst antidemokratischen Unrechts-Beschluß aus der Welt zu schaffen“ . . .


Auch die nordrhein-westfälische Wissenschaftsministerin Anke Brunn (SPD) zeigte sich „befremdet“ über die OVG-Entscheidung. Die „Frankfurter Rundschau“ vom 28. September 1994 berichtete: „Bei einem Gespräch, zu dem die Ministerin den Münsteraner AStA nach Düsseldorf eingeladen hatte, äußerte

Anke Brunn Zweifel, ob diese Entscheidung mit dem nordrhein-westfälischen Universitätsgesetz übereinstimme. . . . Sie ermutigte ihre Gäste aus Münster, das Universitätsgesetz voll auszuschöpfen . . . Nach Ansicht der Ministerin gehören dazu selbstverständlich auch die Ansichten des Lesben-Referats und des Referates für Internationales.“

Noch weiter ging die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und forderte ein Gesetz

recht biegen, was bis dahin als Unrecht verurteilt wurde. Das sind Nazi-Methoden unter grüner und roter Flagge!

Die Grünen waren 1994 noch nicht an der Regierung beteiligt und ihr Gesetzentwurf scheiterte an der Diskontinuität des Landtags im Wahljahr 1995. Deshalb vereinbarten sie im Koalitionsvertrag vom 1. Juli 1995 mit der SPD: „Auf der Grundlage der Anhörung des Landtags zur Frage des politischen Mandats



## Wie ich mal bei der RAF war

von Holm Friebe

**Anfangen hat alles, als wir einmal in der Pause zusammenstanden und alle wirklich überhaupt keine Lust mehr auf Schule hatten. Andreas hatte gerade 'ne Fünf in Gesch wieder bekommen und wußte, daß er wohl sitzenbleiben würde. 'Ich hab keinen Bock mehr auf den Scheiß', meinte er und, daß er jetzt abhauen würde. Als es zur Stunde klingelte, ging er dann tatsächlich nicht mit zum Unterricht, sondern blieb auf dem Hof stehen. Gudrun blieb natürlich bei ihm, weil, wie wir alle wußten, sie total verknallt in Andi war.**

**Als wir nach der sechsten wieder auf den Hof kamen, waren die beiden verschwunden. Wir fanden sie, wo wir es vermuteten, im Lagerschuppen der stillgelegten Waschmittelfabrik heimversteckt. Sie waren**

**sich Z**

**jedenf**

**wir frag**

**Andreas**

**"Also, v**

**Hieris**

**scherich**

**versteck**

**Das war**

**Anzünde**

**der ganz**

**hauen, m**

**ferin hat**

**der Schul**

**Gudrun f**

**allen war**

**gehen kön**

**schlossen,**

**wir binen**

**über die Sa**

**Ulrike und**

**auch keine**

**Andreas bl**

**in die Schul**

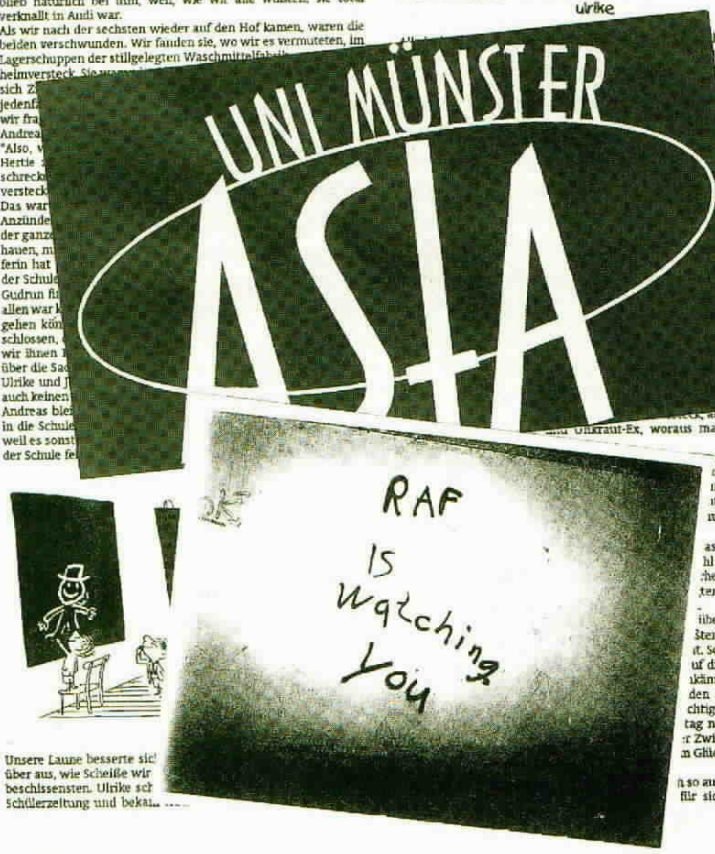
**weil es sonst**

**der Schule fe**

**Deutsch. Sie fand natürlich Deutsch am beschissensten, besonders Rechtschreibung, und fragte, warum man nicht einfach alles klein schreiben könnte. Sie nahm einen Zettel und schrieb:**

**liebe frau lehrerin,  
ich konnte gestern nicht zur schule kommen,  
weil ich keine lust hatte.**

Ulrike



Dieses klein...  
System...  
esser so...  
und die...  
ich auch...  
darauf...  
zu heu...  
achten...  
ich dem...  
sollten:  
"RAF"  
hule...  
eren...  
den...  
Ge...  
lib...  
und...  
auf...  
up...  
sich, ein...  
Ohrtrauf-Ex, woraus man prima  
im Lage...  
natürlich...  
inner Wa...  
it, wie es...  
nssystem"  
as, Gudrun...  
hl sie regel...  
heitshalber...  
ten, daß es...  
liberal rum...  
sten, wo die...  
st, schließlich...  
uf die anfang...  
kämpften die...  
den sie unser...  
chig Ärger zu...  
tag nachsitzen...  
Zwischenzeit...  
an Glück irred...  
n so aus, daß die...  
für sich alleine

**Unsere Laune besserte sich über aus, wie Scheiß wir beschissensten. Ulrike schülerzeitung und beka...**

Feuilleton 6

zur Änderung des Universitätsgesetzes. Im Gesetzentwurf vom 13. Oktober 1994 (Drucksache 11/7856) erklärte sie: „Der aktuelle Rechtsstreit zwischen einem Studenten und der Studentenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster macht deutlich, wie unterschiedlich die Auslegung der thematischen Bandbreite der Belange ausfällt, die die Studentenschaft wahrnehmen soll.“ – Das Ziel war klar: Der berühmte Federstrich des Gesetzgebers sollte zu-

werden wir bald die notwendigen gesetzgeberischen Konsequenzen ziehen.“ Gemeint war offensichtlich der Gesetzentwurf vom 16. Januar 1997 (Drucksache 12/1708), der nach drei Lesungen im Landtag leicht verändert als Gesetz vom 1. Juli 1997 verkündet wurde, am 22. Juli 1997 in Kraft trat und seit dem 16. Februar 1998 den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen beschäftigt. Grund ist ein Normenkontrollantrag von 89 Mitgliedern der